Jovis d. 5. Januar. 1786.

praesentibus

Dn. Syndico Kühl, Dn. Superint. et Doct. Stanicke
Dn. Camerario Benzien, Dn. Pastore Colberg.
Dn. Senatore Bartholdi Dn. Pastore Fabricius.

Da die Klägerin und der Beklagter zu diesem termino sich eingestellet hatten und zum Vortritt geladen waren, so wurde Letzterer zur Beantwortung der Klage, wovon er eine Abschrift erhalten, aufgefordert.

Beklagter J. C. Kathky, 27. Jahr alt und aus Schwerin gebürtig, ist geständig, sich mit der Klägerin vor ohngefähr 2. Jahren in ihres Bruders, des verlegten Uhrmachers Sauerbiers, Hause Gegenwart ehelich verlobet und dabey sich untereinander mit einem goldenen Ringe beschenkt zu haben, sich über die Hochzeit mit derselben darnieder zu vollziehen, jetzt nicht mehr entschlossen sey, da er sie zu heiden nicht mehr vermögte.

Beklagter wurde befragt:

1/ ob die Klägerin ihm nachher etwas zuwider gethan oder ob er sonst etwas gegen dieselbe einzuwenden hätte, daß er sie nicht mehr vermögte, oder auf andern gegründeten Ursachen, um deren Willen er zurücktreten wolle, vorhanden wären?

resp. Nein. Klägerin hätte ihm nicht das geringste Widerwärtige, er könne auch derselben nichts anders als Alles das Ihrige und das Gute nachsagen, und hätte keine andern Ursachen zu seiner Weigerung, als daß er dieselbe nicht mehr lieben könne, und bloß aus jugendlichem Unverstande ihr die Ehe zugesagt und sich darauf mit ihr verlobet hätte.

2/

2. Ob er sich denn schon mit einer andern Person in eine neue Verlobung eingelassen hätte?

Resp: Nein.

3. Ob er auch Willens zu heyrathen hätte?

Resp: Nein.

Klägerin Susanna Dorothea Sauerbrieren, 29. Jahr alt, erwiederte Hingegen, daß bey der Verlobung nicht nur die eingezogene Bauers Frau, eine geborne Meerthen, sondern auch ihr Bruder, deren Ehemann zugegenwärtig gewesen, daß sie vorhero schon Verkehr mit dem Kaufmann in Wolgast Rehfeldt, bey dem sie dienen, im Hause gehabt und daselbst beyfall erhalten habe, und so ein Beklagter schon vor dem Ehe versprechen mit ihr Umgang gehabt, so wären auch diese, so lange Beklagter in Wolgast sich aufgehalten, unter ihnen als Brautleute fort gesetzt worden, auch habe er in den 8. vierteljahren, da er nun ihr abwesend gewesen, an sie verschiedene Briefe, welche sie vorhero dortan Leute beybringen könnte, geschrieben und ihr darin das beständigen Lieben und Treue versichert, wie sie denn auch in Ansehung dieser Verbindung nie wirklich uneinig geworden und mit vielen Kleidungsstücken ausstaffiert hätte, daß er mit Anstand sicher weisen könne. Sein Vorwand, daß er sie nicht leiden könnte, wäre er nur verdächtig, weil, wie die Tage gingen, er sich jetzt mit der Gunst boisten Volschows Tochter versprechen wollen, und so wie der selbe auch von keinem Vermögen bestande wäre, so müsse sie bitten, den Beklagten zur Vollziehung der Hey rath mit ihr, so bald er in eigenen Brode wäre, hinfüro nicht mehr anzuhalten.

Beklagter gestehet der Klägerin Bruder Gegenwart bey der Verlobung zu, wiederspricht der vorgegebenen Verbindung mit der Volschows Tochter, und wendet gegen den jetzigen Antrag der Klägerin nichts ein, bleibet aber übrigens dabey, daß er die vorhin verlangte Heyrath aus dem Grunde der Abneigung zuerst nicht vollziehen können, um sich nicht unglücklich zu machen.

Rev.

Kev. Consistorium gab dem Beklagten zu erkennen, daß er bey den vorsagenden Umständen für rechtlichen nicht entziehen, den Ehe mit der Klägerin, wenn er sein eigenes Brod zu verdienen im Stande sey, zu vollziehen, und, daß er sich dessen jetzt freywillig dazu erklären möchte, er ein, dorfolte aber seine vorige Ausschweifungen, daß er sich dazu nicht bewegen lassen könnte.

Kev. Consistorium ließ den Beklagten abtreten und machte der Klägerin die Vorstellung, daß sie bey der jetzigen Abneigung des Beklagten gegen sie sich wol nicht eine glückliche Hegrath mit ihm versprechen könnte, und daß sie vielleicht für sich grössere Scandala würde, wenn sie gegen eine billige Satisfaction von ihrer Klage abstünde, als declarirte aber die selbe, daß sie auf der Vollziehung der Hegrath bestünde, auch das Beklagte sie anderer Art zu befriedigen nicht vermögend sey.

Beklagter wurde wiederum vorgerufen, und ihm der Vorschlag des Kev. Consistorii an die Klägerin und deren Antwort eröfnet, und er befragt, ob er der Klägerin Anerbietungen, wodurch sie freywillig zum Abtritt bewegen lassen mögte, annehmen könnte, du dann Kev. Consistorium anfangs die Güte mit der Klägerin versuchen wolle; er erinnerte aber derselben, daß er zu unvermögend sey, das geringste Satisfactions-Quantum für dieselbe anzubieten.

Beide Theile wurden hierauf verabschiedet.

Concl: Es soll verordnet werden.

Vener: el: 6. Januar: 1786.

Hofrath die Klägerin in aedibus Secretarii und bittet unterthänigst, daß ihr Kev. Consistorium Gerechtigkeit gerühren mögte, dem Beklagten anzubefehlen, daß er vor ausgemachter Sache nicht von hier sich wegbegäbe,

und